



Stand: 12/2013

Landesverband Bayern
im
DEUTSCHER VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.

Kostenordnung

im Sinne des § 18 der Satzung des DVG-LV-B

Präambel

Der DVG-LV-B gibt sich nachfolgende Kostenordnung. Erstattungen nach dieser werden vom DVG-LV-B nur geleistet, soweit nicht ein anderer Kostenträger zur Erstattung verpflichtet ist.

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind

- 1.1. die Mitglieder des Vorstands des Landesverbandes Bayern im DVG
 - 1.1.1. bei der Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes.
 - 1.1.2. bei der Teilnahme an den Vorstandssitzungen des LV
 - 1.1.3. bei den vom Vorstand beschlossenen Dienstreisen
 - 1.1.4. bei der Teilnahme am Delegiertentag des DVG.
- 1.2. Die Delegierten des LV bei der Teilnahme an Tagungen der DVG Gremien und falls erforderlich bei VDH-Tagungen
- 1.3. Personen, die im Auftrag des Vorstands reisen
- 1.4. Die Leistungsrichter/innen bei Berufungen zu Termenschutz-Veranstaltungen.

2. Fahrtkosten

- 2.1. Erstattet werden die nachgewiesenen Fahrtkosten II. Klasse der Deutschen Bahn AG, die An- und Abfahrt zu und von den Bahnhöfen zum Veranstaltungsort.
- 2.2. Schlafwagenkosten können in besonderen Fällen erstattet werden, wenn durch die Nachtfahrt Übernachtungskosten eingespart werden.



Stand: 12/2013

- 2.3. Stadtfahrten am Bestimmungsort werden nur erstattet, wenn diese Fahrten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Auftrags erledigung stehen.
- 2.4. Auch Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG haben Anspruch auf Erstattung des Normalpreises in vollem Umfang
- 2.5. Soweit Anspruchsberechtigte bei Fahrten für den Landesverband mit ihrem eigenen PKW fahren, werden pro gefahrenem Kilometer 0,26 € vergütet. Je mitgenommenem Anspruchsberechtigten werden zusätzlich 0,04 € pro gefahrenem Kilometer vergütet.

3. Tagegeld

- 3.1. Je angefangenen Tag der Dienstreise werden 10,00 € Tagegeld erstattet
- 3.2. Soweit Tagesspesen für Dienstreisen beansprucht werden, sind Abfahrt und Rückkehr (Antritt und Ende der Dienstreise) anzugeben.
- 3.3. Die Tagesspesen und Fahrtkosten für Leistungsrichter/innen werden nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen des DVG bzw. VDH erstattet. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen, sofern nicht in den Durchführungsordnungen des DVG-LV-B etwas Abweichendes bestimmt ist.

4. Übernachtungsgeld

- 4.1. Erstattet werden gegen Nachweis (Rechnung) die Übernachtungskosten bis 50.-- € , ersatzweise pauschal 25,00 € ohne Nachweis pro Übernachtung für Personen nach 1.1. , 1.2. sowie 1.3.
- 4.2. Die Übernachtungskosten für Leistungsrichter/innen werden nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen des DVG bzw. VDH erstattet. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen, sofern nicht in den Durchführungsordnungen des DVG-LV-B etwas Abweichendes bestimmt ist.

5. Gästebewirtung

Eine Erstattung von Kosten für eine Gästebewirtung erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands.

6. Sonstige Auslagen

- 6.1. Porto-, Telefon- und Papierkosten werden gegen Vorlage geeigneter Belege in voller Höhe erstattet.
- 6.2. Alle weiteren hier nicht genannten Ausgaben werden nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands erstattet.



Stand: 12/2013

Diese Kostenordnung wurde am 16.12.2007 durch den Vorstand beschlossen.

Radolfzell, den 16.12.2007

Radolfzell, den 16.12.2007

DVG LV-Bayern

DVG LV-Bayern

1.LV Vorsitzender

2.LV Vorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Ebeling', is written over a horizontal line.

Thomas Ebeling

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christoph Gohl', is written over a horizontal line.

Christoph Gohl